

Abgabensatzung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 25.07.2011

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Abgabensatzung

vom 26.02.2015

veröffentlicht als Gesamtfassung

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), der §§ 3, 4, 5 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 zuletzt geändert durch Art. 11 des Hochschulzukunftsgesetzes (GV. NRW. S. 547) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Abgabensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausfertigungs-, Verspätungs- und Auswahlgebühren
- § 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbetrag
- § 3 Sprachkursbeiträge
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Abgaben
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die RWTH erhebt Gebühren

- (1) für die Ausfertigung einer Zweitschrift
 - a) des Studierendenausweises in Höhe von 10,- €,
 - b) des Gasthörer- oder kleinen Zweithörerscheins in Höhe von 8,- €,
 - c) einer Promotionsurkunde oder einer Habilitationsurkunde in Höhe von 25,- €,
 - d) eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde in Höhe von 25,- €
 - Für die gleichzeitige Ausfertigung einer weiteren Zweitschrift
 1. eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde aus einer anderen Prüfungsakte in Höhe von weiteren 10,- € und
 2. eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde aus jeweils derselben Prüfungsakte in Höhe von 5,- €.
- (2) für eine verspätet beantragte
 - a) Einschreibung in Höhe von 7,60 €,
 - b) Rückmeldung in Höhe von 7,60 €.

§ 2 Gasthörer- und Zweithörerbeitrag

- (1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Projekt „Guter Studienstart im Ingenieurbereich“ sind von der Beitragspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.
- (3) Von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der RWTH Aachen als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), wird ein Beitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben, sofern mit der Hochschule der Ersteinschreibung keine vertragliche Vereinbarung über eine Beitragsbefreiung getroffen wurde.
- (4) Studierende anderer Hochschulen, die an der RWTH Aachen im Rahmen ihres Medizinstudiums nach der Approbationsordnung für Ärzte zur Ableistung eines oder mehrerer Tertiale des Praktischen Jahres als kleine Zweithörer zugelassen werden, sind von der Beitragspflicht nach Absatz 3 ausgenommen.
- (5) Die Erhebung besonderer Gasthörerbeiträge für die Teilnahme an Weiterbildung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage einer besonderen Berechnung gemäß § 3 Abs. 2 HAbgG NRW.
- (6) Auf Antrag können Gasthörerinnen und Gasthörer von dem allgemeinen Gasthörerbeitrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise befreit werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zu einer sozialen Härte führen würde.

Die Antragsfrist endet mit Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist für Gasthörerinnen und Gasthörer.

§ 3 Sprachkursbeiträge

Die RWTH Aachen erhebt gemäß § 2 Abs. 4 HAbgG-VO für die Teilnahme an einem Sprachkurs für den Hochschulzugang gemäß § 49 Abs. 12 HG einen Betrag in Höhe von 400,- €.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung einer Gebühr nach § 1 entsteht
 1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
 2. in den Fällen des § 1 Nr. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge nach § 2 entsteht mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Betrages nach § 3 entsteht mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (4) Die Abgaben nach den Absätzen 1 bis 3 werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 05.02.2015.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.02.2015

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg